

Beitragsordnung

für den Förderverein des Bürgerhauses Hemelingen e. V.
gem. § 4 Absatz 3 der Vereinssatzung



1. Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig fällig für das Jahr 2013. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Förderung des Bürgerhauses Hemelingen erfolgt auch durch ehrenamtliche Arbeit. Mitglieder, die sich in besonderer Weise ehrenamtlich für das Bürgerhaus Hemelingen einsetzen, können deshalb auf Antrag des Geschäftsführers oder des Vorstandes des Bürgerhaus Hemelingen e. V. vom Vorstand des Fördervereines per Beschluss für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Beitragspflicht befreit werden.
3. Änderungen der persönlichen Angaben der Vereinsmitglieder sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:
 - natürliche Personen 12 €
 - juristische Personen 50 €
5. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Arbeit des Bürgerhauses Hemelingen mit zweckgebundenen jährlichen Zusatzbeiträgen zu fördern.

Allgemeine Förderung des Bürgerhauses Hemelingen:

- natürliche Personen mind. 5 €
- juristische Personen mind. 20 €

Förderung des Kinder- und Jugendbereiches:

- natürliche Personen mind. 5 €
- juristische Personen mind. 20 €

Förderung des Kulturveranstaltungsbereiches:

- natürliche Personen mind. 5 €
- juristische Personen mind. 20 €

Der Vorstand des Fördervereines kann durch Beschluss diesen Punkt der Beitragsordnung um weitere Förderbereiche ergänzen.

6. Bei Aufnahme eines Mitgliedes wird dann der halbe Beitrag fällig, wenn die Aufnahmebestätigung im zweiten Halbjahr erfolgt.
7. Der Mitgliedsbeitrag und ggf. Zusatzbeiträge sind am 01.01. eines jeden Jahres fällig. Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Der Beitragseinzug erfolgt in der Regel im Februar.
8. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
9. Bei Beitragsmahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5 € pro Mahnung erhoben.

Beitragsordnung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. April 2012, Ergänzung des Vorstandes vom 17. Dezember 2014 und Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2015.